

## EINFRIEDIGUNGS-BEGEHREN

gemäss § 44 Strassenreglement vom 20. September 2006

Baugesuch Nr. Kanton .....  
(wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

### Liegenschaft

Parzelle Nr. ....

Strasse, Nr. ....

Projektbezeichnung .....

	Projektverfasser/in	Grundeigentümer/in	Bauherr/in
Name	.....	.....	.....
Vorname	.....	.....	.....
Strasse	.....	.....	.....
PLZ/Wohnort	.....	.....	.....
Tel. P	.....	.....	.....
Tel. G	.....	.....	.....

### Rechnungsempfänger/in

Name, Vorname .....

Strasse .....

PLZ/Wohnort .....

**Projektbezeichnung:** .....

Parzelle Nr. .... Strasse: .....

Konstruktion/Baumaterial: .....

Bedachungsmaterial/Farbe: .....

Höhe: .....

**Das Gesuch ist mit den auf der Rückseite aufgeführten Unterlagen im Doppel an die Bauverwaltung Münchenstein, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein, einzureichen.**

Ort und Datum:

Der/die Grundeigentümer/in:

Der/die Projektverfassser/in:

### Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke:

Parz. Nr. .... Datum: ..... Unterschrift: .....

Parz. Nr. .... Datum: ..... Unterschrift: .....

Parz. Nr. .... Datum: ..... Unterschrift: .....

Parz. Nr. .... Datum: ..... Unterschrift: .....

**Rückseite beachten!**

## A Gesetzliche Grundlagen (gemäss Auszug RBG)

### § 92 Stützmauern und Einfriedigungen

<sup>1</sup>Stützmauern und Einfriedigungen, welche die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.

<sup>2</sup>Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedigungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.

<sup>3</sup>Für Stützmauern und Einfriedigungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2,50 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

<sup>4</sup>Die Höhe der Stützmauern und Einfriedigungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.

<sup>5</sup>Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

### § 93 Abgrabungen und Aufschüttungen

<sup>1</sup>Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand von 0,60 m zur Grenze einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden.

<sup>2</sup>Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Diese unterliegen nicht den Abstandsvorschriften.

### § 99 Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Verkehrsflächen

<sup>1</sup>Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen entlang von Verkehrsflächen unterliegen den Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

<sup>2</sup>Massgebend ist die Strassenlinie oder, wo keine festgelegt ist, die Grundstücksgrenze.

<sup>3</sup>Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vor dieser Linie errichtet werden.

<sup>4</sup>Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen für den öffentlichen Strassen- oder Wasserbau unterliegen nicht den Abstandsvorschriften dieses Gesetzes. Das gilt auch für Stützmauern, Aufschüttungen und Anlagen privater, die nachweisbar dem Lärmschutz (Lärmschutzwände) dienen. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen, die in diesem Falle lärmschutzmässig erfüllt sein müssen.

## B Anforderungen

Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen (2-fach) einzureichen:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer) versehenes Formular „Einfriedigungs-Begehren“ der Gemeinde Münchenstein.
2. Situationsplan 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort und allfälligen Bau- und Strassenlinien.
3. Der Situationsplan kann bei der Bauverwaltung Münchenstein bezogen werden (gegen Gebühr).
4. Ansicht und Querschnitt mit Höhen- und Längenabmessungen der Einfriedigung.

## C Eingabe

1. Entsprechende Gesuche sind mit den vorerwähnten Unterlagen im Doppel einzureichen an die Bauverwaltung Münchenstein, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein.
2. Sind keine Einsprachen eingegangen und ist das Baugesuch rechtlich in Ordnung, wird die Bewilligung mit den notwendigen Bedingungen erteilt.

## D Gebühren (gemäss Tarif KBOB, Ansatz C, Fr. 155.--/Stunde minus Fr. 10.--)

Grundgebühr pro Bewilligung	inkl. max. 15 Minuten Aufwand	72.50
	zusätzlich pro 15 Minuten	36.25
Kanzleigegebühr		30.00
Rechnungstellung	wenn keine Barzahlung	15.00
Falls Unterschriften von Anstösser nicht beigebracht werden	pro Anzeige	15.00
Situationsplan für Gesuch	pro Plankopie A4	20.00

**Die Bewilligung ist grundsätzlich bei der Bauverwaltung abzuholen und bar zu bezahlen.  
Vor Erhalt der Bewilligung darf nicht mit Bauarbeiten begonnen werden.**

## B E W I L L I G U N G

Dem Begehren wird entsprochen.

### Besondere Bedingungen:

Münchenstein,

BAUVERWALTUNG MÜNCHENSTEIN  
Der Bauverwalter:

Bewilligungsgebühr:

Gilbert Davet

Beilagen: bewilligte Unterlagen